

gehet ihm alsdenn weiter nicht die Ahndung eines einschlagenden Verbrechens an, weil solche dem Bergrichter, zu Erhaltung des bergmännischen Credits, nunmehr heimfället.

b) HORN, l. c. §. 72. 79. 80.

§. 33.

Das Ab- und Zuschreiben der Kurse im Gegenbuche von den Nahmen der alten auf die neuen Besitzer oder Gewerken, wird eine Gewähr genennet. Der alte deutsche Sprach Idiotismus drücket hierdurch eben so viel als mit: Fides, Cautio, Certificatio, Assuratio, c) damit aber den Begriff der Absicht, vollkommen aus. Denn durch den Zwang der Einverleibung, aller Gewerken Nahmen, und ihrer besitzenden Bergtheile und Kurse, sollte vom Anfange her das Eigenthum derselben in eine fortan unverrückt dauernde Gewißheit gesetzt werden. Gewähren, Ab- und Zugewähren, bedeutet also, in der Gegenbuchsprache, eben so viel, als in diesem Buche, Bergtheile und Kurse von den Nahmen der alten Gewerken ab- und auf die neuen, mit der Nachwürfung zu schreiben, daß hierdurch letztere für die

die